



Der Polizeipräsident in Berlin · Keibelstr. 36 · 10178 Berlin

GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 4 - IFG 134.20

Dienstgebäude: Berlin-Mitte
Keibelstr. 36, 10178 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-

E-Mail: ppr-just-4-ifg@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum 10. Dezember 2020

@fragenstaat.de

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Geschwindigkeitskontrollen in der Bergmannstraße [#197328]

Ihre E-Mail vom 16. September 2020 über www.fragenstaat.de

Sehr geehrte

mit o.g. E-Mail stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um Auskunft, zu mehreren Fragen mit Bezug auf Geschwindigkeitskontrollen in der Bergmannstraße in Berlin.

Nach einem Bearbeiterwechsel wurde Ihr Antrag an mich zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Auf Ihren Antrag von 16. September 2020 ergeht folgender

Bescheid

1. Ihrem Antrag gebe ich statt.
2. Für die Aktenauskunft wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, die Zahlung des Betrages von 30,00 Euro innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieses Bescheides unter Angabe der folgenden Buchungsmerkmale

Empfangsberechtigter: Landeshauptkasse Berlin
IBAN: DE12 100100100000137106
BIC: PBNKDEFF100
Verwendungszweck: Kassenzeichen 0930008629182 IFG 134.20

vorzunehmen.

Begründung

Zu 1.:

Zu den von Ihnen gestellten Fragen, erteile ich Ihnen folgende Auskunft:

- **Wurden in der Bergmannstraße zwischen Marheinekeplatz und Mehringdamm seit November 2018 von der Polizei Berlin Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt?**
- **Falls ja, wie viele und mit welchen Mitteln?**

Im Zeitraum vom 1. November 2018 bis zum 30. September 2020 wurden insgesamt zwei gezielte Geschwindigkeitskontrollen im angefragten Bereich der Bergmannstraße durchgeführt. In beiden Fällen kam ein Geschwindigkeitsmesskraftwagen („Radarwagen“) zum Einsatz.

- **Falls ja, gibt es jeweils eine Statistik über die ggf. festgestellten Verstöße?**
- **Falls solche Statistiken vorliegen, fügen Sie sie bitte bei, wenn möglich mit Fahrzeugtyp, Verwarnung/Bußgeld, Geschwindigkeitsübertretung, Gesamtzahl insgesamt kontrollierter Fahrzeuge, Höhe der jeweiligen Überschreitung.**

Insgesamt durchfuhren 1.779 Fahrzeuge die beiden Messstandorte, dabei wurden 48 ahndungsfähige Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt. In 45 Fällen lag die Überschreitung im Verwarnungsbereich. Drei Verstöße wurden mit einem Bußgeld geahndet. Der gemessene Höchstwert lag bei 52 km/h.

Zu 2.:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Tarifstelle 1004 a) Nr. 2. betragen die Kosten für eine einfache schriftliche Auskunft 5,- bis 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine umfangreiche schriftliche Auskunft, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine schriftliche Auskunft, die einen außergewöhnlich hohen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro.

Um eine gleichmäßige Kostenentscheidung zu gewährleisten, sind Zeitaufwand, besondere Schwierigkeiten bei der Bearbeitung und Materialkosten festzuhalten. In den Fällen, in den Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt. Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personenkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

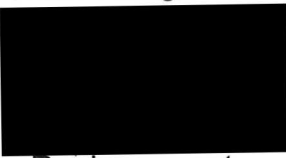
Gemäß der Tarifstelle 1004 des Verwaltungsgebührenverzeichnisses handelt es sich nach hiesiger Auffassung um eine einfache schriftliche Auskunft (Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2.) deren Rahmen 5 – 100 € beträgt.

Entsprechend der Vorabinformation vom 08.10.2020 war die Gebühr auf 30,00 € festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Polizeipräsidenten in Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regierungsrat